

Bienenzuchtverein Rheinbach und Umgebung 1867 e.V.



Vereinsatzung

vom 12.07.1974, zuletzt geändert am 06.10.2011
in der Neufassung vom 01.02.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Rheinbach und Umgebung 1867 e.V.“. Der Verein ist die Vereinigung der Imker und Bienenfreunde der Stadt Rheinbach sowie der umliegenden Ortschaften. Er hat seinen Sitz in Rheinbach.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele erreicht:

- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Mitglieder,
- Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht,
- Mitwirkung in Naturschutz und Landschaftspflege,
- Förderung des Nachwuchses insbesondere bei Kindern und Jugendlichen,
- regelmäßig stattfindende Imkertreffen,
- Förderung gewerblicher Interessen der Imker.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es darf kein Mitglied oder ein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die der Bienenzucht interessiert und fördernd gegenübersteht, kann dem Verein als Mitglied angehören.

Die fördernde Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die dem Verein von den Mitgliedern überlassenen persönlichen Daten werden digital gespeichert und ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Daten unwiderruflich gelöscht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Mitgliedschaft ruht, wenn von dem Mitglied der satzungsgemäße Beitrag nicht fristgerecht gezahlt worden ist. Sie endet sofort, wenn der Vorstand den Ausschluss beschließt. In jedem Falle müssen die Beiträge für das begonnene Geschäftsjahr voll gezahlt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Verein kassiert neben den Vereinsmitgliederbeiträgen die Beiträge für den Deutschen Imkerbund und den Imkerverband Rheinland einschließlich der Imkerversicherungen und leitet sie weiter an den Imkerverband Rheinland. In den Genuss der daraus entstehenden Anrechte kommen nur diejenigen Mitglieder, die diese fristgerecht eingezahlt haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- Anträge an den Vorstand zu richten,
- auf den Versammlungen sein Stimmrecht auszuüben, Vereinsangehörige, deren Mitgliedschaft gem. §4 Abs.2 ruht, haben kein Stimmrecht,
- die Einrichtungen des Vereins nach den Richtlinien zu benutzen.

Jugendliche, ab 14 Jahren haben die gleichen Rechte wie Erwachsene,

Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied (§3 Abs.1), das zur Zeit der Versammlung sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Satzung und die endgültigen Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- die von der Versammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen,
- die vom Vorstand verlangten Auskünfte zu liefern,
- nicht gegen die Ziele und Zwecke des Vereins zu handeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der
Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,
Kassierer/in,
Schriftführer/in.

Die Aufgabenverteilung und die gegenseitige Vertretung regeln die Mitglieder des Vorstandes unter sich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahr gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Das Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Wird nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Vorstandswahl durchgeführt, verlängert sich die Amtszeit um die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung längstens jedoch um drei Monate.

§ 9

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende in der Ausübung seiner Vertretungsmacht auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

Der Vorstand

lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie,
erstellt einen Jahresausgabenplan und lässt ihn von der Mitgliederversammlung beschließen,
führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Planung und des Jahresausgabenplanes, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Versammlung bestimmt ist,
entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
kann nach Bedarf die Erledigung einzelner Arbeitsgebiete an die Vereinsmitglieder aufteilen und gegebenenfalls Beiräte bestellen, die für ihr Fachgebiet Stimmrecht im Vorstand haben. Der Vorstand ist jeweils über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

Der/die Vorsitzende

weist sämtliche Zahlungen an, die Anweisungen kann er jedoch unter Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit einem Dritten aus dem Vorstand übertragen.

Der/die Vorsitzende hat alljährlich durch zwei von der Versammlung gewählten Kassenprüfern eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen.

§ 11

Vorstandssitzung

Der/die Vorsitzende beruft bei Bedarf mit einer Einladungsfrist von einer Woche die Vorstandssitzung ein. Sie hat auch dann stattzufinden, wenn ein Vorstandmitglied den Antrag dazu stellt. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung leitet die Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum, Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf digitalem Weg z.B. Videokonferenz gefasst werden. Die Notwendigkeit einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Diese Versammlung soll bis spätestens 31. März erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand in Textform einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Zu den Einladungen ist die Tagesordnung anzugeben. Bereits vorliegende Anträge sind ihrem wesentlichen Inhalt nach anzugeben.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Leitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann darüber zu entscheiden hat. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bereits bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Für später eingehende Anträge ist der Tagesordnungspunkt „Anträge von Mitgliedern“ vorzusehen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des Kassenberichtes und des Prüfberichts der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresausgabenplans,
- die Änderung der Satzung.

Das Stimmrecht muss auf der Mitgliederversammlung persönlich ausgeübt werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt auch bei Wahlen und Satzungsänderungen.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum, Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §12 und §13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Jahres eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft, mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden.

Den Empfänger des Vereinsvermögens sowie die Liquidatoren werden durch die vereinsauflösende Versammlung bestimmt.

Rheinbach, den 1. Februar 2018

Hartmut Neumann
(Vorsitzender)

Hans-Peter Hanel
(Schriftführer)